

11./X. 1915

Abänderung der Paßverordnung.

Wien, 11. November.

Eine im Reichsgesetzblatte publizierte Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. November verfügt die Abänderung des § 4 der Verordnung vom 15. Januar 1915, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen wurden. § 4 dieser Verordnung hat nun folgende Fassung erhalten:

Reisepässe, die im Inlande an einen Ausländer von einer hierländischen Vertretungsbehörde des Staates, dem er nach seinem staatsbürgerlichen Verhältnisse angehört, ausgestellt werden, bedürfen des Visums der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde.

Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß mit dem Visum einer k. und k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. und k. Konsulates versehen sein.

Des letzteren Visums bedürfen auch die im Absätze 1 angeführten, ferner die von einer inländischen Paßbehörde ausgefertigten Reisepässe, wenn sie zur Rückreise in die österreichisch-ungarische Monarchie über die schweizerische oder rumänische Grenze verwendet werden und von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder landesfürstlichen Polizeibehörde nicht mit der Klausel versehen sind, daß sie auch zur Rückreise in die Monarchie berechtigen.

Diese Verordnung tritt am 14. November 1915 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 124, außer Wirksamkeit.